

Aktenzeichen: 6 ABR 39/77

LAG Düsseldorf (Köln)

Beschluß des BAG vom 4. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 40

Leitsätze:

K e i n e



6 ABR 39/77

8 Ta BV 28/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
4. Dezember 1979

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, die Richterin Michels-Holl und den Richter Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Linde beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. März 1977 - 8 Ta BV 28/76 - insoweit aufgehoben, als der Hauptanspruch des Antragstellers abgewiesen worden ist.

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Köln vom 24. Juni 1976 - 5 BV 44/76 - teilweise geändert und insgesamt neu gefaßt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller von der Verpflichtung freizustellen, an Rechtsanwalt G U , F / , H straße 11, 105,61 DM zu zahlen. Der Zinsanspruch wird abgewiesen.

Im übrigen werden die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde des Antragstellers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Das Betriebsratsmitglied im Betrieb der Antragsgegnerin, Sch , hatte seit Herbst 1972 über längere Zeit hinweg an einem gewerkschaftlichen Schulungskurs teilgenommen. Hierfür sind Teilnahmekosten von 302,-- DM entstanden. Ein Antrag des Antragstellers und des Betriebsratsmitglieds Sch , mit dem sie in einem von ihnen eingeleiteten Beschlußverfahren die Kostenerstattung beehrten, blieb vor dem Arbeitsgericht und vor dem Landesarbeitsgericht ohne Erfolg. Die Rechtsbeschwerde ist vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassen worden. Nachdem die Antragsteller zunächst in erster Instanz durch einen Gewerkschaftssekretär vertreten waren, wurden sie vor dem Landesarbeitsgericht von Rechtsanwalt U vertreten.

Die Antragsgegnerin hat gegenüber dem Antragsteller abgelehnt, die durch die Vertretung vor dem Landesarbeitsgericht entstandenen Rechtsanwaltskosten zu übernehmen.

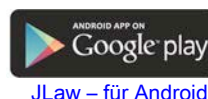
Der Antragsteller hat daraufhin erneut ein Beschlußverfahren eingeleitet und sinngemäß beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn von der Verpflichtung freizustellen, an Rechtsanwalt U 105,61 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Mai 1975 zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Der Antrag ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Verfahrensziel erster Instanz weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

II.1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG (a.F.), § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 an sich statthaft.

2. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß für die Entscheidung eines Streits der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist (§ 2 a Nr. 1, § 80 Abs. 1 und 2 ArbGG 1979).

3.a) Die Antragsbefugnis des Antragstellers und die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin sind ohne weiteres gegeben (§ 83 Abs. 3 ArbGG 1979).

b) Soweit die Rechtsbeschwerde rügt, daß Rechtsanwalt U von den Vorinstanzen zu Unrecht nicht am Verfahren beteiligt worden sei, kann dem nicht gefolgt werden. Rechtsanwalt U fehlt jedenfalls für das vorliegende Beschlußverfahren die Beteiligungsbefugnis.

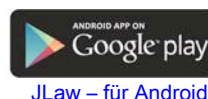
Der erkennende Senat hat bereits mit Beschluß vom 3. Oktober 1978 - 6 ABR 102/76 - [demnächst] AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG 1972 (auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) dargelegt, daß der als Verfahrensbevollmächtigter vom Betriebsrat hinzugezogene Rechtsanwalt nicht Beteiligter in einem Beschlußverfahren ist, das vom Betriebsrat wegen der Freistellung von Honoraransprüchen des Rechtsanwalts eingeleitet wird, da die Rechtsbeziehungen des Rechtsanwalts zum antragstellenden Betriebsrat bezüglich seiner Tätigkeit in einem Beschlußverfahren nur auf einem vertraglich begründeten Rechtsverhältnis beruhen, nicht dagegen in einer betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsbeziehung bestehen können, zu deren Klärung das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren allein dient.

c) Im Gegensatz zur Auffassung der Rechtsbeschwerde sind am vorliegenden Verfahren auch nicht alle einzelnen Mitglieder des Betriebsrats zu beteiligen, etwa weil die Möglichkeit in Betracht zu ziehen wäre, daß sie bei Verneinung der Kostentragungspflicht der Antragsgegnerin selbst in Anspruch genommen werden

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

könnten. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob ein solcher Rückgriff des Rechtsanwalts auf die Mitglieder des Antragstellers möglich wäre, da jedenfalls dieser Anspruch nicht Gegenstand dieses Beschlußverfahrens ist.

d) Aus dem gleichen Grund bedurfte es auch nicht etwa der Beteiligung des Betriebsratsmitglieds Sch an diesem Beschlußverfahren. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Anspruch des Antragstellers gegen die Antragsgegnerin, von einer Forderung des Rechtsanwalts U freigestellt zu werden. Daß ein entsprechender Anspruch wegen seiner Vertretung vor dem Landesarbeitsgericht auch dem Betriebsratsmitglied Sch zustehen kann und daß zwischen beiden Ansprüchen rechtliche Beziehungen bestehen, ändert nichts daran, daß von diesem Verfahren das Betriebsratsmitglied Sch i.S. von § 83 Abs. 3 ArbGG 1979 nicht betroffen ist.

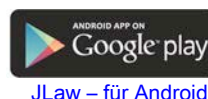
III. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers hat für den von ihm geltend gemachten Freistellungsanspruch in der Hauptsache Erfolg. Hinsichtlich des Zinsanspruchs mußte sie zurückgewiesen werden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Pflicht der Antragsgegnerin, die im Beschlußverfahren vor dem Landesarbeitsgericht wegen der Schulungskosten des Betriebsratsmitglieds Sch entstandenen Anwaltskosten zu tragen, mit der Begründung verneint, die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Vertretung in einem Beschlußverfahren sei nur dann erforderlich, wenn die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts bei pflichtgemäßer Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Einzelfall für erforderlich gehalten werden dürfte. Bei der Frage der Kostenerstattung für den Schulungsbesuch des Betriebsratsmitglieds Sch habe es sich ausweislich der Akte weder um einen sachlich schwierig gelagerten Streitfall handelt, noch seien in ihm grundsätzlich neue Rechtsfragen zu entscheiden gewesen. Bei dieser Sachlage müsse davon ausgegangen werden, daß bei pflichtgemäßer Beurteilung der Sach- und Rechtslage im damaligen Streitfall die Ver-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

tretung des Antragstellers durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich gewesen sei. So habe sich der Antragsteller in erster Instanz des vorhergehenden Verfahrens durch die Rechtsstelle des DGB-Kreises Köln vertreten lassen. Der Antragsteller habe nach seinem Vortrag nur wegen der Überlastung der Rechtsstelle des DGB-Kreises Köln Rechtsanwalt U mit der Vertretung beauftragt. Nicht vorgetragen sei jedoch, daß die zuständige Gewerkschaft bzw. der DGB-Kreis Köln abgelehnt hätte, dem Antragsteller weiterhin Rechtsschutz zu gewähren. Auch sei nicht ersichtlich, daß der Wechsel des Bevollmächtigten etwa deshalb erforderlich gewesen sei, weil das Vertrauensverhältnis zwischen Betriebsrat und dem bisherigen Verfahrensbevollmächtigten tangiert worden sei.

2. Diese Erwägungen des Landesarbeitsgerichts stehen jedenfalls im Ausgangspunkt mit den vom Bundesarbeitsgericht vertretenen Rechtsgrundsätzen im Einklang (BAG Beschluß vom 3. Oktober 1978 - 6 ABR 102/76 -, aaO), jedoch kann den weiteren rechtlichen Folgerungen, die das Landesarbeitsgericht für das vorliegende Verfahren ziehen will, nicht beigespflichtet werden.

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat der Betriebsrat grundsätzlich die Möglichkeit zu wählen, ob er seine Interessen in einem Beschlußverfahren mit dem Arbeitgeber selbst vertreten oder sich dazu eines Vertreters einer Gewerkschaft oder eines Rechtsanwalts bedienen will. Zieht ein Betriebsrat in einem Beschlußverfahren mit dem Arbeitgeber einen Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten hinzu, hat der Arbeitgeber die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, wenn der Betriebsrat bei pflichtgemäßer, verständiger Würdigung aller Umstände die Hinzuziehung für notwendig erachten konnte.

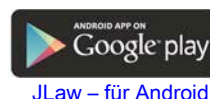
Von dieser Auffassung abzuweichen besteht nach Auffassung des erkennenden Senats trotz der Kritik von Hanau an dieser Entscheidung kein Anlaß. Hanau (SAE 1979, 219 ff. [220]) meint, der Beschluß des erkennenden Senats vom 3. Oktober 1978, aaO, leite dieses Recht aus § 11 Abs. 1 ArbGG her. Das sei unzutreffend, da

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

diese Bestimmung eine rein prozessuale Regelung der Postulationsfähigkeit vor den Arbeitsgerichten enthalte. Die Entscheidung über die materiell-rechtliche Kostentragungspflicht müsse vielmehr positiv aus § 40 Abs. 1 BetrVG begründet werden. Von diesem Ansatz her sei zu überlegen, daß vom Betriebsrat erwartet werde, sein Amt auch ohne ständige anwaltliche Beratung zu führen. Diese Kritik ist unbegründet. Sie beruht auf einem Mißverständnis. Rechtsgrund für den Anspruch des Betriebsrats gegen den Arbeitgeber, von Honoraransprüchen des Rechtsanwalts freigestellt zu werden, die dem Betriebsrat aus Anlaß eines Beschlußverfahrens entstehen, ist auch nach dem Beschluß des Senats vom 3. Oktober 1978 (aaO) § 40 Abs. 1 BetrVG. Wenn aber nach § 11 Abs. 1 ArbGG für jede Prozeßpartei und entsprechend nach § 80 Abs. 2 ArbGG für die Beteiligten an einem Beschlußverfahren die Befugnis gegeben ist, sich vor den Arbeitsgerichten wahlweise selbst, durch einen Gewerkschaftssekretär oder durch einen Anwalt vertreten zu lassen, bedürfte es einer besonderen gesetzlichen Regelung, durch die diese allgemein jedem zustehende Befugnis für Betriebsräte eingeschränkt oder gar ausgeschlossen würde. Einen solchen Ausnahmetatbestand gibt es nicht. Daß die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers für die anwaltliche Vertretung des Betriebsrats nach § 40 Abs. 1 BetrVG weiter an das Merkmal der Erforderlichkeit (der Tätigkeit des Betriebsrats) geknüpft ist, ist eine hiervon zu trennende Frage.

Für das vorliegende Verfahren braucht der Problematik, in welchen Grenzen die Beauftragung eines Rechtsanwalts durch den Betriebsrat für die Wahrnehmung seiner Rechte bereits in erster Instanz den Arbeitgeber zur Kostentragung verpflichtet, nicht weiter nachgegangen zu werden, da der Antragsteller hier von Rechtsanwaltskosten freigestellt werden will, die ihm durch die Vertretung vor dem Landesarbeitsgericht wegen des Ersatzes der Schulungskosten für das Betriebsratsmitglied Sch entstanden sind.

b) Das Landesarbeitsgericht knüpft zwar die Pflicht der Antragsgegnerin zur Kostentragung nach § 40 Abs. 1 BetrVG auch

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

insoweit in Übereinstimmung mit dem Bundesarbeitsgericht an die Erforderlichkeit der Kostenverursachung an, übersieht dabei jedoch, daß das Vorliegen dieses Merkmals nicht rückblickend nach einem rein objektiven Maßstab, sondern vom Zeitpunkt der Entscheidung des Betriebsrats aus beurteilt werden muß. Das entspricht für die durch die Tätigkeit des Betriebsrats verursachten Kosten allgemeiner Auffassung (vgl. dazu die Nachweise im Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO [zu III 1 der Gründe]). Für die gerichtliche Wahrnehmung der Rechte des Betriebsrats kann nichts anderes gelten. Damit kommt es entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht darauf an, daß es sich "ausweislich der Akte weder um einen sachlich schwierig gelagerten Streitfall gehandelt (habe), noch in ihm grundsätzlich neue Rechtsfragen zu entscheiden gewesen" seien. Entscheidend ist vielmehr, ob der Antragsteller seinerzeit bei seiner Entscheidung die Beauftragung des Rechtsanwalts U für notwendig erachten konnte.

Dies muß hier schon deshalb bejaht werden, weil nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der DGB-Kreis Köln den Antragsteller nach Abschluß des Beschlußverfahrens erster Instanz nicht mehr vertreten hat. Welche Gründe hierfür maßgeblich gewesen sind, ist für den Anspruch des Antragstellers unerheblich. Ebenso braucht nicht erörtert zu werden, wie zu entscheiden wäre, wenn die Gewerkschaft dem Antragsteller angeboten hätte, weiterhin die Vertretung in jenem Beschlußverfahren zu übernehmen. Umgekehrt ist nicht ersichtlich, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt der Antragsteller gehalten gewesen wäre, zunächst zu versuchen, Rechtsschutz durch die Gewerkschaft zu erlangen, wie dies die Antragsgegnerin fordert. Der erkennende Senat hat im Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO, eingehend dargelegt, daß es weder einen Anspruch des Betriebsrats gegen die Gewerkschaft auf Gewährung von Rechtsschutz aufgrund gewerkschaftlicher Satzungen noch aus allgemeinem Verbandsrecht gibt, noch daß der Betriebsrat für den Fall, es sei dennoch ein Anspruch gegen die Gewerkschaft zu bejahen, aufgrund Betriebsverfassungsrechts diesen Anspruch auch ausüben müßte (Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO [zu III

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

3 c der Gründe], insoweit zustimmend Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 40 Rdnr. 13; Hanau, SAE 1979, 219 [220]; Däubler, ArbUR 1979, 159 [160]).

Da jedenfalls die Beschwerdeschrift im Beschlußverfahren von einem Verbandsvertreter oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß (§ 89 Abs. 1 ArbGG), war der Antragsteller hier darauf verwiesen, sich vor dem Landesarbeitsgericht des Beistands eines Rechtsanwalts zu versichern, wollte er des Anspruchs auf Ersatz der Schulungskosten nicht verlustig gehen. Wenn mit dem Beschluß des erkennenden Senats vom 3. Oktober 1978 (aaO) weiter davon auszugehen ist, daß ein Betriebsrat grundsätzlich in der Wahl seiner Vertretung frei ist, muß das auch für die jeweilige Instanz gelten. Aus diesem Grunde ist es entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts unerheblich, ob das Vertrauensverhältnis zwischen Antragsteller und dem Verfahrensvertreter erster Instanz beeinträchtigt gewesen ist.

c) Zu Unrecht meint die Antragsgegnerin auch, ein Anspruch des Antragstellers müsse daran scheitern, daß in Wirklichkeit materiell ein Auftragsverhältnis lediglich zwischen der IG Metall und Rechtsanwalt U , nicht dagegen zwischen diesem und dem Antragsteller entstanden sei, weil nach den nicht mehr angegriffenen Feststellungen des Arbeitsgerichts die IG Metall dem antragstellenden Betriebsrat Rechtsschutz gewährt habe: Dies ergebe sich (indirekt) daraus, daß nach Ablehnung der Kostentragungspflicht durch die Antragsgegnerin Rechtsanwalt U seine Gebührenrechnung an die IG Metall gesandt habe.

Es kann dahinstehen, ob mit der Antragsgegnerin und der zweiten Instanz auf das Zustandekommen eines Rechtsverhältnisses zwischen der IG Metall und Rechtsanwalt U zu schließen ist. Die Antragsgegnerin übersieht nämlich einmal, daß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts jedenfalls von einem ordnungsgemäßen Beschluß des Antragstellers auszugehen ist, der auch von der Antragsgegnerin nicht in Zweifel gezogen ist. Außerdem entspricht es durchgängiger Praxis, daß die Gewerkschaften bisher die Kosten der Betriebsratstätigkeit jedenfalls bei

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schulungen und Prozeßvertretungen dann ersetzt haben, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von den jeweiligen Arbeitgebern nicht zu erlangen waren. Die Befugnis hierzu folgt aus § 267 BGB.

d) Damit kann hier die Beauftragung von Rechtsanwalt U unter Zugrundelegung der vom Senat im Beschluß vom 3. Oktober 1978 (aa0) entwickelten Grundsätze nicht beanstandet werden. Der Senat hat in diesem Beschluß auch ausgeführt (zu III 6 der Gründe), daß die Rechtslage zur Kostentragung bei Schulungsveranstaltungen am 3. April 1975 noch nicht hinreichend geklärt gewesen ist. Das gilt auch für das vom Antragsteller eingeleitete Verfahren, das am 18. April 1975 endete.

e) Die Höhe der Rechtsanwaltskosten wird von der Antragsgegnerin nicht beanstandet. Damit hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht die Verpflichtung der Antragsgegnerin verneint, die durch die Inanspruchnahme von Rechtsanwalt U in jenem Beschlußverfahren entstandenen Kosten zu zahlen.

3. Soweit mit dem Antrag zugleich die Freistellung von Zinsen begehrt wird, ist dagegen ein entsprechender Anspruch zu verneinen und die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Tatsachen für einen Anspruch des Rechtsanwalts nach § 286 Abs. 1, § 288 BGB, von dem der Antragsteller freizustellen wäre, sind weder dargelegt noch festgestellt (vgl. den Beschluß vom 3. Oktober 1978 aa0 unter III 7 der Gründe). Einen eigenen Zinsanspruch macht der Antragsteller nicht geltend.

gez.: Dr. Auffarth Michels-Holl Dr. Leinemann
 Metzger Linde

